

Wandeldarlehensvertrag

(mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

zwischen

1. **GenerIO GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36781 (nachfolgend „**Darlehensnehmerin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt),
2. **NRW.BANK**, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf/Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 15277 sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA 5300, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf (nachfolgend „**Darlehensgeber**“ genannt),

sowie

3. **Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 802184, geschäftsansässig Tannhäuserstraße 11-1, 72768 Reutlingen (nachfolgend „**Gesellschafter 1**“ genannt),
4. **Grünefeld Holding UG (haftungsbeschränkt)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36437, geschäftsansässig Königgrätzstraße 23, 45138 Essen (nachfolgend „**Gesellschafter 2**“ genannt),
5. **Ertas Holding UG (haftungsbeschränkt)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36276, geschäftsansässig Möllhoven 3, 45355 Essen (nachfolgend „**Gesellschafter 3**“ genannt),
6. **Stefan Schneegaß Holding UG (haftungsbeschränkt)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36220, geschäftsansässig Zur Kammgarnspinnerei 14, 45219 Essen (nachfolgend „**Gesellschafter 4**“ genannt),
7. **Pfützenreuter Holding UG (haftungsbeschränkt)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36274, geschäftsansässig Saarbrücker Straße 81, 45138 Essen (nachfolgend „**Gesellschafter 5**“ genannt),

- die Parteien zu 3 bis 7 nachfolgend jeweils einzeln ein „**Gesellschafter**“ und gemeinschaftlich „**Gesellschafter**“ genannt -

- sämtliche unter Ziffer 1 bis 7 genannten Personen nachfolgend jeweils einzeln „**Partei**“ und gemeinschaftlich „**Parteien**“ genannt -

PRÄAMBEL

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Essen ist eine GmbH gegründet nach Deutschem Recht mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00. Die Geschäftsanteile an der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern derzeit wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Gesamtnominalbetrag der gehaltenen Geschäftsanteile in EUR	Beteiligungsquote in %
Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)	8.000,00	32,00
Grünefeld Holding UG (haftungsbeschränkt)	8.000,00	32,00
Ertas Holding UG (haftungsbeschränkt)	4.250,00	17,00
Stefan Schneegaß Holding UG (haftungsbeschränkt)	2.500,00	10,00
Pfützenreuter Holding UG (haftungsbeschränkt)	2.250,00	9,00
GESAMT	25.000,00	100,00

2. Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen mit einem innovativen, wachstumsorientierten Geschäftsmodell. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung von KI-Softwarelösungen und verwandten Dienstleistungen. Das operative Geschäft der Gesellschaft wurde in den beim Darlehensgeber von der Gesellschaft eingereichten Antragsunterlagen näher beschrieben (nachfolgend „**Operatives Geschäft**“ genannt).
3. Die Darlehensnehmerin benötigt Kapital zur Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Operativen Geschäfts am Standort Nordrhein-Westfalen. Nach der vom Darlehensgeber, basierend auf den von der Darlehensnehmerin gemachten Angaben, durchgeführten Prüfung erfüllt das von der Darlehensnehmerin geführte Unternehmen die Fördervoraussetzungen des vom Darlehensgeber initiierten Programms „NRW.SeedCon“ gem. der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gültigen Produktübersicht.
4. Der Darlehensgeber beabsichtigt, der Gesellschaft ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes, endfälliges Wandeldarlehen in Höhe von EUR 100.000,00 (nachfolgend „**Darlehen**“ genannt) nach Maßgabe der Regelungen dieses Wandeldarlehensvertrags (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) zu gewähren. Das Darlehen wird auf der Grundlage und unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils

gültigen Fassung) (nachfolgend auch „**AGVO**“) als beteiligungsähnliche Investition i.S. des Art. 22 Abs. 3 lit. c) AGVO gewährt.

5. Der Darlehensgeber soll nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, das Darlehen im Falle einer Finanzierungsrunde (wie in Ziffer 8.1 definiert) oder eines Liquiditätsereignisses (wie in Ziffer 3.2 lit. n) definiert) in Eigenkapital der Darlehensnehmerin zu wandeln.
6. Nach Ziffer 6 unterliegen sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Vertrag (einschließlich des Zins- und Rückzahlungsanspruchs) einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Aufgrund dessen können diese Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Darlehensnehmerin vorliegt oder die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin werden die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Vertrag nur nachrangig bedient.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Darlehensgewährung, Zweckbestimmung

- 1.1 Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin hiermit ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes, endfälliges Wandeldarlehen in Höhe von EUR 100.000,00 (nachfolgend „**Darlehensbetrag**“ genannt).
- 1.2 Das Darlehen dient zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln der Darlehensnehmerin für den Aufbau und das Wachstum der Gesellschaft am Standort Nordrhein-Westfalen und darf ausdrücklich nicht
 - a) zum Ausgleich von Verbindlichkeiten gegenüber aktuellen oder ehemaligen Gesellschaftern, einschließlich der Rückzahlung von Fremdkapital,
 - b) zur Rückzahlung oder Vergütung von stillen Beteiligungen oder ähnlichen partiarischen Rechtsverhältnissen oder
 - c) zur Rückzahlung sonstiger mittel- und langfristiger Fremdkapitalverpflichtungen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Lieferanten aus einer Lieferbeziehung,

verwendet werden (nachfolgend „**Verwendungszweck**“ genannt).

Der Darlehensbetrag darf ausschließlich im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Dem Darlehensgeber wird hiermit das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung des Darlehensbetrags auch durch Vor-Ort-Kontrolle bei der Gesellschaft zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und ggf. weitere staatliche Stellen sowie die EU-Kommission sind auf der Grundlage der für die vorliegende Förderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen befugt, jegliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Vergabe dieser Förderung und der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung des zur Verfügung gestellten Darlehensbetrags durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Der Darlehensnehmerin ist bekannt, dass erhaltene Förderungen insbesondere von der EU-Kommission geprüft werden können.

- 1.3 Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages die ESG-Fördervoraussetzungen des Darlehensgebers einzuhalten. Maßgeblich ist die Fassung der ESG-Fördervoraussetzungen des Darlehensgebers, die zum Zeitpunkt der Antragstellung des Darlehensnehmers für das Programm NRW.SeedCon galten (nachfolgend „**ESG-Fördervoraussetzungen**“ genannt). Der Darlehensgeber ist befugt, jegliche Prüfung im Zusammenhang mit der Einhaltung der ESG-Fördervoraussetzungen durch die Gesellschaft, selbst oder durch Beauftragte durchzuführen.
- 1.4 Der Darlehensbetrag ist innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Vertrages auf das folgende Bankkonto der Gesellschaft einzuzahlen:

Kontoinhaber:	GenerIO GmbH
Kreditinstitut:	DEUTSCHE BANK AG POSTBANK BRANCH
IBAN:	DE74 3607 0208 0060 1369 00
BIC:	DEUTDEDEP07

- 1.5 Der Darlehensgeber kann die Auszahlung des Darlehensbetrags verweigern, wenn zum Fälligkeitszeitpunkt ein zur Kündigung des Vertrags berechtigender Grund im Sinne von Ziffer 3.2 oder den §§ 313 Abs. 3, 314, 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt.

2. Verzinsung

- 2.1 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag ist mit einem Jahreszinssatz von sechs (6) % ab dem auf die Auszahlung folgenden Tag zu verzinsen. Die Zinsen berechnen sich zeitanteilig (pro rata temporis), wobei ein Jahr mit 360 Tagen, 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen (30/360) zugrunde gelegt wird.

2.2 Vorbehaltlich einer Wandlung gemäß Ziffer 8 werden angefallene Zinsen im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages zusammen mit dem Darlehensbetrag nach Ziffer 4.1 zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zum Ausgleich noch nicht gezahlter Zinsen entfällt, wenn (i) die Voraussetzungen für das Ablösungsrecht nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorliegen und (ii) das Ablösungsrecht durch den jeweils Berechtigten durch Ablösungserklärung bzw. durch Ablösungserklärung DN wirksam ausgeübt wurde; in diesem Fall bestimmen sich, unbeschadet sonstiger Rechte des Darlehensgebers nach diesem Vertrag, die Forderungsrechte des Darlehensgebers nach Ziffer 10.

3. Laufzeit, Kündigung

3.1 Der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von sieben (7) Jahren ab Vertragsschluss fest abgeschlossen (nachfolgend „**Festlaufzeit**“ genannt).

3.2 Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger, den Darlehensgeber zur Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Darlehensnehmerin vor oder bei Abschluss dieses Vertrages falsche Angaben gegenüber dem Darlehensgeber gemacht hat und der Darlehensgeber bei Kenntnis hiervon oder bei Kenntnis von den richtigen Umständen das Darlehen nicht gewährt hätte oder nicht hätte gewähren dürfen;
- b) der Darlehensbetrag nicht oder nicht ausschließlich für den in Ziffer 1.2 genannten Verwendungszweck verwendet wurde oder die Darlehensnehmerin ungeachtet einer Fristsetzung durch den Darlehensgeber bzw. einer sonstigen zuständigen Stelle eine Prüfung der Verwendung des Darlehensbetrages im Sinne der Ziffer 1.2 nicht ermöglicht hat;
- c) die Darlehensnehmerin gegen die ESG-Fördervoraussetzungen verstößt. Ein Verstoß gegen die ESG-Fördervoraussetzungen liegt insbesondere dann vor, wenn die Darlehensnehmerin in einem der in den ESG-Fördervoraussetzungen als „kontroverse Geschäftsfelder und -aktivitäten“ genannten Geschäftsfelder bzw. -aktivitäten tätig wird oder eine der in den ESG-Fördervoraussetzungen als „kontroverse Geschäftspraktiken“ bezeichneten Geschäftspraktiken anwendet.
- d) die Darlehensnehmerin gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die in Ziffer 7 geregelten Auskunft-, Mitteilungs- und Informationspflichten verstößt;
- e) ein Insolvenzantragsgrund i.S.d. §§ 16 Insolvenzordnung (InsO) bei der Darlehensnehmerin eintritt, mithin die Darlehensnehmerin zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder droht zahlungsunfähig zu werden (d.h. die Darlehensnehmerin

voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen);

- f) ein Antrag auf Vorbereitung einer Umstrukturierung (Vorbereitung einer Sanierung) gemäß § 270b (1) InsO (Schutzschirmverfahren) durch die Darlehensnehmerin gestellt wird;
- g) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird;
- h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- i) die Auflösung der Darlehensnehmerin beschlossen, eine Auflösungsklage erhoben oder die Darlehensnehmerin aus sonstigen Gründen aufgelöst wird;
- j) die Darlehensnehmerin die operative Geschäftstätigkeit einstellt, ihren Geschäftsbetrieb in sonstiger Weise aufgibt oder nur noch vermögensverwaltend tätig ist, wobei die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass ein Fall dieser Lit. j) insbesondere dann vorliegt, wenn die Gesellschaft über einen rollierenden Zeitraum von sechs (6) Monaten keine Umsätze erzielt hat und auch nicht mehr werbend tätig ist;
- k) einer der nachfolgend genannten (mittelbaren) Gesellschafter der Gesellschaft Dr. Jonas Auda, Dr. Uwe Wilko Grünefeld (nachfolgend einzeln eine „**Schlüsselperson**“ und gemeinschaftlich die „**Schlüsselpersonen**“ genannt) in einem oder in mehreren Schritten die von ihm (mittelbar) gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft verkauft, tauscht, einbringt, abtritt, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet oder überträgt, deren Nominalbetrag in Summe mehr als 25% des Nominalbetrags der von der Schlüsselperson zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags an der Gesellschaft (mittelbar) gehaltenen Geschäftsanteile ausmachen;
- l) mehrere Schlüsselpersonen in einem oder mehreren Schritten die von ihnen (mittelbar) gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft verkaufen, tauschen, einbringen, abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise belasten oder übertragen, deren Nominalbetrag in Summe mehr als 10% des Nominalbetrags sämtlicher von den Schlüsselpersonen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags an der Gesellschaft (mittelbar) gehaltenen Geschäftsanteile ausmachen;
- m) in einem oder mehreren zusammenhängenden Schritten (i) Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die einzeln oder in der Summe mehr als 50% des Stammkapitals der Gesellschaft ausmachen, verkauft, getauscht, eingebracht, abgetreten, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet oder übertragen werden; (ii) materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die - ungeachtet ihrer

Bilanzierung - einzeln oder in der Summe mehr als 50% der insgesamt vorhandenen Vermögenswerte der Gesellschaft (berechnet nach Verkehrswerten) darstellen, verkauft, abgetreten, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet (z.B. im Wege einer exklusiven Lizenz) oder übertragen werden; (iii) die Gesellschafter der Gesellschaft nach einem Umwandlungsvorgang im Sinne des § 1 UmwG nicht mindestens 50% der Unternehmensanteile oder Stimmrechte an dem übernehmenden bzw. neuen Rechtsträger halten; (iv) mehr als 50% der Stimmrechte in der Gesellschaft auf einen Dritten übergehen bzw. aus sonstigen Gründen die Kontrolle über die Gesellschaft wechselt; oder (v) ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags noch nicht beteiligter Dritter oder ein Gesellschafter, bei dem es sich nicht um eine Schlüsselperson handelt, mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft hält (die in dieser lit. m) unter Nr. (i) bis Nr. (v) genannten Fälle nachfolgend jeweils einzeln „**Change-of-Control**“ genannt);

n) eine Vermögensübertragung im Sinne des § 174 UmwG beschlossen oder durchgeführt wurde (nachfolgend die in Ziffer 3.2 lit. k) bis Ziffer 3.2 lit. n) genannten Ereignisse jeweils einzeln nachfolgend „**Liquiditätsereignis**“ genannt).

3.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Rückzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit oder sonstiger Beendigung dieses Vertrages zur Rückzahlung auf ein von dem Darlehensgeber benanntes Bankkonto des Darlehensgebers fällig, soweit der Darlehensgeber sein Wandlungsrecht nach Ziffer 8 nicht ausgeübt hat. Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Satz 1 entfällt, wenn (i) die Voraussetzungen für das Ablösungsrecht nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorliegen und (ii) das Ablösungsrecht durch den jeweils Berechtigten durch Ablösungserklärung bzw. durch Ablösungserklärung DN wirksam ausgeübt wurde; in diesem Fall bestimmen sich, unbeschadet sonstiger Rechte des Darlehensgebers nach diesem Vertrag, die Forderungsrechte des Darlehensgebers nach Ziffer 10.

4.2 Vor Vertragsbeendigung ist die Darlehensnehmerin nur nach Maßgabe dieser Ziffer 4.2 berechtigt, den Darlehensbetrag zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, den Darlehensbetrag ganz oder teilweise in Tranchen in Höhe von mindestens EUR 25.000,00 ohne Vorfälligkeitsentschädigung zum Ende eines Quartals (31.3, 30.6, 30.9, 31.12) zu tilgen. Pro Quartal kann die Darlehensnehmerin jeweils nur eine Tilgungstranche im Sinne von Satz 2 vornehmen. Eine erneute Auszahlung getilgter Darlehensbeträge kann nicht verlangt werden. Das Recht zur Rückzahlung nach Satz 2 ist im Vorfeld eines Wandlungsereignisses (wie in Ziffer 8.1 definiert) ausgeschlossen. Der vorgenannte Ausschluss beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Darlehensnehmerin

nach Ziffer 7.3 verpflichtet ist, den Darlehensgeber über das konkrete Wandlungsereignis zu informieren und dauert solange an, bis der Darlehensgeber auf die Ausübung seines Wandlungsrechts für das konkrete Wandlungsereignis ausdrücklich in Textform verzichtet hat.

- 4.3 Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, den Darlehensgeber mindestens zehn (10) Bankarbeitstage vor der beabsichtigten (Teil-) Rückzahlung nach Ziffer 4.2 in Textform über die geplante (Teil-) Rückzahlung unter Angabe des jeweiligen (Teil-) Rückzahlungsbetrags zu informieren.
- 4.4 Soweit der Darlehensbetrag ganz oder teilweise zurückgezahlt wurde, erlischt das Wandlungsrecht nach Ziffer 8 in der entsprechenden Höhe.
- 4.5 Jedwede Zahlung der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber erfolgt zunächst auf ausstehende Zinsansprüche und nur, soweit solche nicht bestehen, auf den Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers.

5. Sicherheiten

Es werden keine Sicherheiten für das Darlehen gestellt.

6. Qualifizierter Rangrücktritt; vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre; Hemmung der Verjährung

- 6.1 Um den Eintritt eines Insolvenzeröffnungsgrundes im Sinne von § 16 InsO, mithin eine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) der Darlehensnehmerin aufgrund der Nachrangforderungen (wie nachstehend definiert) zu vermeiden oder – soweit ein Insolvenzeröffnungsgrund im vorgenannten Sinne bei Abschluss dieses Vertrages bereits vorliegen sollte – zu beseitigen, tritt der Darlehensgeber nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gemäß den §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO in einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin mit sämtlichen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubigern der Darlehensnehmerin (mit Ausnahme von Forderungen im tieferen oder gleichen Rang) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück (nachfolgend „**Nachrangforderungen**“ genannt). „Zahlungsunfähigkeit“ liegt dabei vor, wenn die Darlehensnehmerin nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die Darlehensnehmerin ihre Zahlungen eingestellt hat. „Drohende Zahlungsunfähigkeit“ liegt vor, wenn die Darlehensnehmerin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen und die Darlehensnehmerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. „Überschuldung“ liegt vor, wenn das Vermögen der Darlehensnehmerin die

bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Darlehensnehmerin in den nächsten zwölf (12) Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

6.2 Der Darlehensgeber verpflichtet sich, die Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin - mithin bereits vor der Eröffnung eines solchen - soweit und solange nicht gegenüber der Darlehensnehmerin geltend zu machen, wie

- a) ein Grund im Sinne der §§ 16 ff. InsO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin vorliegt, die Darlehensnehmerin insbesondere zahlungsunfähig oder überschuldet ist;
- b) die teilweise oder vollständige Erfüllung der Nachrangforderungen einen Grund im Sinne der §§ 16 ff. InsO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen, also zu einer Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) der Darlehensnehmerin führen würde;
- c) im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin die im Rang vor den Nachrangforderungen stehenden Forderungen aus dem Vermögen der Darlehensnehmerin noch nicht vollständig erfüllt worden sind.

Die Rechte des Darlehensgebers nach der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

6.3 Die Erfüllung der Nachrangforderungen durch die Darlehensnehmerin kann außerhalb eines Insolvenzverfahrens vom Darlehensgeber nur nachrangig

- (i) aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahresüberschuss,
- (ii) aus einem etwaigen frei verfügbaren Liquidationsüberschuss oder
- (iii) aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin übersteigenden frei verfügbaren Vermögen

geltend gemacht werden, soweit nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger oder bei verbender Gesellschaft zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals der Darlehensnehmerin erforderlich und soweit die Regelung der Ziffern 6.1, 6.2 und 6.4 einer Befriedigung nicht entgegenstehen.

6.4 Die Erfüllung der Nachrangforderungen ist unzulässig, solange und soweit sie gegen die Regelungen dieser Ziffer 6 verstößt. Wenn und solange die Erfüllung einer fälligen Nachrangforderung nach Satz 1 unzulässig ist, ist die Verjährung dieser Nachrangforderung gehemmt. Die vorgenannte Nachrangforderung verjährt in diesem Fall frühestens

- (a) zwölf (12) Monate nachdem der Darlehensgeber vom Wegfall der in Satz 1 dieser

Ziffer 6.4 genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat oder, falls der sogleich unter (b) genannte Zeitpunkt früher eintritt,

(b) drei (3) Jahre nach Wegfall der in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen verjähren die Nachrangforderungen spätestens 30 Jahre nach ihrem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Nachrangforderungen im Rang vor den Einlagerückgewähransprüchen und sonstigen Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO der Gesellschafter gegenüber der Darlehensnehmerin stehen.

6.6 Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass der in dieser Ziffer 6 geregelte qualifizierte Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) keinen Verzicht auf oder Erlass der Nachrangforderungen darstellt. Insbesondere bleibt das Wandlungsrecht des Darlehensgebers gemäß Ziffer 8 dieses Vertrages von den Regelungen dieser Ziffer 6 unberührt.

7. Auskunfts- und Informationsrechte des Darlehensgebers; Auskunfts- Mitteilungs- und Informationspflichten der Darlehensnehmerin

7.1 Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber halbjährlich oder unverzüglich auf Verlangen des Darlehensgebers über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin zu informieren und im Übrigen die vom Darlehensgeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geforderten Angaben zu übermitteln. Ferner ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, dem Darlehensgeber unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des jeweiligen Folgejahres, eine Kopie des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Textform zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich des folgenden Satzes sind die vorgenannten Mitteilungs- und Informationspflichten in Textform und in deutscher Sprache zu erfüllen. Soweit der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin eine Vorlage oder ein webbasiertes, elektronisches Formular zur Erfüllung der in Satz 1 geregelten Informationspflichten bereitstellt, hat die Darlehensnehmerin dieses zur Erfüllung der Informationspflichten zu verwenden. Wenn im Rahmen der Informationspflicht Unterlagen übermittelt werden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist diesen Unterlagen eine deutsche Übersetzung beizufügen.

7.2 Dem Darlehensgeber wird gegenüber der Darlehensnehmerin ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang und in entsprechender Anwendung des § 51 a Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) eingeräumt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend zwischen den Parteien vereinbart, endet das Auskunfts- und Einsichtsrecht unabhängig von einer etwaigen Beendigung dieses Vertrags erst mit vollständiger Befriedigung oder Wandlung sämtlicher Forderungen des

Darlehensgebers aus diesem Vertrag.

- 7.3 Unbeschadet der vorstehenden Informationsrechte und -pflichten hat die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber in Textform zu informieren über
- (i) eine geplante Auflösung der Gesellschaft;
 - (ii) geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, insbesondere eine Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes, Änderungen des Unternehmensgegenstandes sowie Kapitalerhöhungen oder sonstige Kapitalmaßnahmen;
 - (iii) die geplante Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft;
 - (iv) die geplante Änderung der Vertretungsbefugnis von Geschäftsführern sowie die geplante vollständige oder teilweise Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Selbstkontrahierung und/oder Verbot der Mehrfachvertretung);
 - (v) die geplante Befreiung eines Geschäftsführers von gesetzlichen oder vertraglichen Wettbewerbsverboten;
 - (vi) sonstige, nicht von Nr. (iii) bis Nr. (v) erfasste Änderungen in der Geschäftsführung der Gesellschaft (z.B. Amtsniederlegung von Geschäftsführern);
 - (vii) den geplanten Abschluss von Verträgen (insbesondere Arbeits- oder sonstige Dienstverträge i.S.d. §§ 611 ff. BGB sowie Darlehensverträge) mit Geschäftsführern oder Gesellschaftern der Gesellschaft oder mit diesen i.S.d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG), § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) verbundenen Unternehmen oder diesen nahestehenden Personen i.S.d. § 138 der Insolvenzordnung (InsO);
 - (viii) geplante (Mezzanine-, Eigen-, Fremdkapital-) Finanzierungsrunden oder Liquiditätsereignisse der Gesellschaft einschließlich der Verhandlung eines Memorandum of Understanding, Letter of Intent, Term Sheet oder einer damit vergleichbaren Abrede, unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise rechtlich verbindlich ist, welche die Konditionen einer solchen Finanzierungsrunde oder eines solchen Liquiditätsereignisses betreffen;
 - (ix) den Eintritt eines Umstands auf Grund dessen in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird;
 - (x) den hälftigen Verlust des Stammkapitals der Gesellschaft i.S.d. § 49 Abs. 3 GmbHG;
 - (xi) den Eintritt eines Insolvenzantragsgrundes i.S.d. §§ 16 ff. InsO (einschließlich

einer drohenden Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 InsO);

- (xii) die Stellung eines Insolvenzantrags seitens der Gesellschaft oder eines Gläubigers sowie die Stellung eines Antrags auf Vorbereitung einer Umstrukturierung (Vorbereitung einer Sanierung) gemäß § 270b (1) InsO (Schutzschirmverfahren);
- (xiii) die Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit, die Aufgabe des Geschäftsbetriebs in sonstiger Weise oder die Änderung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in eine vermögensverwaltende Tätigkeit und
- (xiv) die Aufgabe eines oder sämtlicher Standorte der Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen.

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, den Darlehensgeber in den in Satz 1 Nr. (i) bis Nr. (vii) genannten Fällen frühzeitig, spätestens mit Anberaumung der über das jeweilige Ereignis beschließenden Gesellschafterversammlung zu informieren.

In den in Satz 1 unter Nr. (viii) genannten Fällen ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, dem Darlehensgeber unverzüglich die rechtlichen und wirtschaftlichen Eckdaten (z.B. Struktur und Konditionen) eines geplanten Liquiditätsereignisses oder einer geplanten Finanzierungsrunde in Textform mitzuteilen. Die Darlehensnehmerin ist ferner verpflichtet, dem Darlehensgeber unterzeichnete Absichtserklärungen (z.B. Letter of Intent, Term Sheet) über die Durchführung eines Liquiditätsereignisses oder einer Finanzierungsrunde, sowie Entwürfe der Vertragsdokumente für ein Liquiditätsereignis oder eine geplante Finanzierungsrunde unverzüglich in Textform zu übermitteln; gleiches gilt für die Aktualisierung der Entwürfe sowie die finalen Vertragsdokumente. Die finalen, ein Liquiditätsereignis oder eine Finanzierungsrunde begründenden Vertragsentwürfe, sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Abschluss der Verträge zu übermitteln.

In den in Satz 1 unter Nr. (ix) bis Nr. (xiv) genannten Fällen ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, den Darlehensgeber unverzüglich zu informieren.

- 7.4 Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, von den Gesellschaftern jährlich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. § 3 des Geldwäschegesetzes (GwG) einzuholen, dem Darlehensgeber unverzüglich auf Verlangen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der Darlehensnehmerin und der Gesellschafter in Textform zu übermitteln, sowie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen, soweit nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen zwingend erforderlich. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Darlehensnehmerin die zur Erfüllung der Pflichten gemäß Satz 1

notwendigen Angaben - soweit ihnen bekannt - mitzuteilen und die Darlehensnehmerin über jede Änderung dieser Angaben unverzüglich zu informieren. § 20 Abs. 3b GwG findet entsprechend Anwendung. Die Pflichten der Parteien nach dem Geldwäschegesetz bleiben unberührt.

- 7.5 Die Darlehensnehmerin ist unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 7 verpflichtet, dem Darlehensgeber sämtliche Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, die - ungeachtet des Rechtsgrundes - den Gesellschaftern der Darlehensnehmerin zur Verfügung gestellt werden.
- 7.6 Der Darlehensgeber bzw. von ihm beauftragte Angehörige der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind jederzeit – nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist – im Umfang und nach Maßgabe dieser Ziffer 7 berechtigt, sich zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft über alle Belange der Gesellschaft zu informieren, das Betriebsgelände, die Geschäftsräume sowie etwaige Betriebsanlagen der Gesellschaft zu besuchen und zu betreten, Auskünfte über Belange der Gesellschaft zu verlangen und erteilte Auskünfte und Informationen anhand der Bücher und Unterlagen der Gesellschaft zu überprüfen.

8. Wandlungsrecht

8.1 Zur Wandlung berechtigende Ereignisse

Soweit es vor einer vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Vertrag zu einer oder mehreren Eigenkapitalfinanzierungsrunden der Gesellschaft (mit Bar- oder Sachkapitalerhöhung; nachfolgend „**Finanzierungsrunde**“ genannt) unter Beteiligung einer Partei oder eines Dritten (nachfolgend „**Investor**“ genannt) kommt oder ein Liquiditätsereignis (wie in Ziffer 3.2 Lit. n) definiert) bevorsteht (nachfolgend jeweils einzeln ein „**Wandlungsereignis**“ genannt),

- (i) ist der Darlehensgeber nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 neue Geschäftsanteile an der Gesellschaft gegen Bareinlage des jeweiligen Nennbetrags zu übernehmen und etwaige Zuzahlungs- oder Aufgeldverpflichtungen durch Abtretung seines Rückzahlungs- und Zinsanspruchs aus diesem Vertrag an die Gesellschaft zu erfüllen (nachfolgend „**Wandlungsrecht**“); und
- (ii) sind die Gesellschafter nach Ausübung des Wandlungsrechts durch den Darlehensgeber nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dazu verpflichtet, eine Barkapitalerhöhung zur Schaffung der dem Darlehensgeber nach

Maßgabe dieser Ziffer 8 zu gewährenden Geschäftsanteile zu beschließen und den Darlehensgeber unter Verzicht auf ihnen etwaig zustehende Bezugs-, Verwässerungsschutz- oder Optionsrechte zur alleinigen Übernahme der Geschäftsanteile aus dieser Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zum Nennbetrag zuzulassen.

Ein Wandlungsereignis im Sinne dieser Ziffer 8.1 liegt auch dann vor, wenn der Darlehensgeber sein Wandlungsrecht vor Beendigung dieses Vertrags ausgeübt hat, der Abschluss der zur Umsetzung der Finanzierungsrunde oder eines Liquiditätsereignisses erforderlichen Verträge aber erst nach der Beendigung dieses Vertrages erfolgt.

8.2 **Umfang des Wandlungsrechts; Wandlungsbetrag**

Der Darlehensgeber kann das Wandlungsrecht ganz oder teilweise in Höhe der Summe des zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts valuierten Darlehensbetrags und der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Wandlungs-Kapitalerhöhung (wie in Ziffer 8.4 definiert) aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen ausüben (der jeweilige Betrag, für den das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, nachfolgend „**Wandlungsbetrag**“ genannt).

8.3 **Ausübung des Wandlungsrechts**

Der Darlehensgeber kann das Wandlungsrecht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft in Textform ausüben.

8.4 **Durchführung der Wandlung; Wandlungspreis**

Soweit der Darlehensgeber sein Wandlungsrecht ausgeübt hat, ist ihm im Rahmen einer von den Gesellschaftern der Darlehensnehmerin zu beschließenden Barkapitalerhöhung die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnete Anzahl neuer Geschäftsanteile an der Gesellschaft gegen Bareinlage eines Nennbetrags von EUR 1,00 je Geschäftsanteil zu gewähren (nachfolgend „**Wandlungskapitalerhöhung**“ genannt). Die Anzahl der an den Darlehensgeber im Rahmen einer Wandlungs-Kapitalerhöhung auszugebenden Geschäftsanteile berechnet sich wie folgt:

- a) Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts aufgrund einer Finanzierungsrunde, ist der Erwerbspreis für jeden im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung an den Darlehensgeber auszugebenden Geschäftsanteil (im Nennbetrag von EUR 1,00), wie folgt zu berechnen:

$$EP = \frac{UB}{SK}$$

EP	=	Erwerbspreis für jeden im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung an den Darlehensgeber auszugebenden Geschäftsanteil (im Nennbetrag von EUR 1,00) (nachfolgend „ Fully Diluted Pre-Money-Erwerbspreis “ genannt).
UB	=	Pre-Money-Bewertung der Darlehensnehmerin im Rahmen der Finanzierungsrunde, wie sie seitens privater Investoren zugrunde gelegt wird, unter Berücksichtigung etwaiger diesen gewährten Vorzugskonditionen wie z.B. Valuation Caps und / oder Discounts. Sofern für die privaten Investoren in Bezug auf die Finanzierungsrunde jeweils unterschiedliche Vorzugskonditionen zur Anwendung kommen, erfolgt die Orientierung anhand zeitlicher Nähe und Betrag der Wandeldarlehensfinanzierungen, wobei Priorität die zeitliche Nähe hat.
SK	=	Vor Durchführung der Wandlungs-Kapitalerhöhung und der Finanzierungsrunde im Handelsregister eingetragenes Stammkapital der Darlehensnehmerin zuzüglich des (Gesamt-) Nennbetrags aller ausstehenden (virtuellen) Optionen, Warrants, virtuellen Geschäftsanteile (virtual shares, phantom stocks, eigenkapitalähnliche Genussrechte) sowie vergleichbaren Finanzinstrumente oder sonstigen in Eigenkapital wandelbaren Rechte, die bei der Ermittlung der Fully Diluted Pre-Money-Bewertung der Darlehensnehmerin im Rahmen der Finanzierungsrunde berücksichtigt werden.

Sollte im Rahmen der Finanzierungsrunde der niedrigste von einem Investor für die Übernahmen von Geschäftsanteilen an der Darlehensnehmerin gezahlte Anteilspreis (nachfolgend „**Höherer Erwerbspreis**“ genannt) höher sein als der Fully Diluted Pre-Money-Erwerbspreis, so ist dieser Höhere Erwerbspreis als Erwerbspreis im Sinne dieser Ziffer 8.4 lit. a) bei der Berechnung der Anzahl der an den Darlehensgeber im Rahmen einer Wandlungs-Kapitalerhöhung auszugebenden Geschäftsanteile gemäß dieser Ziffer 8.4 lit. a) anzusetzen.

Der Darlehensgeber ist im Falle dieser Ziffer 8.4 a) berechtigt, die Anzahl neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung zu übernehmen, die sich wie folgt berechnet:

$$G = \frac{WB}{EP - 1}$$

G	=	Anzahl der dem Darlehensgeber im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung zu gewährenden Geschäftsanteile (kaufmännisch auf einen vollen Euro auf- oder abgerundet).
WB	=	Wandlungsbetrag i.S.d. Ziffer 8.2.
EP	=	Maßgeblicher Erwerbspreis gemäß Ziffer 8.4 lit. a).

- b) Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts aufgrund eines Liquiditätsereignisses ist der Erwerbspreis für jeden im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung an den Darlehensgeber auszugebenden Geschäftsanteil (im Nennbetrag von EUR 1,00) wie folgt zu berechnen:

$$EP = \frac{UB}{SK}$$

EP	=	Erwerbspreis für jeden im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung an den Darlehensgeber auszugebenden Geschäftsanteil (im Nennbetrag von EUR 1,00) (nachfolgend „ Fully Diluted Erwerbspreis “ genannt)
UB	=	Die dem Liquiditätsereignis zu Grunde liegende Unternehmensbewertung der Darlehensnehmerin, wie sie seitens privater Investoren zugrunde gelegt wird, unter Berücksichtigung etwaiger diesen gewährten Vorzugskonditionen wie z.B. Valuation Caps und / oder Discounts. Sofern für die privaten Investoren in Bezug auf das Liquiditätsereignis jeweils unterschiedliche Vorzugskonditionen zur Anwendung kommen, erfolgt die Orientierung anhand zeitlicher Nähe und Betrag der Wandeldarlehensfinanzierungen, wobei Priorität die zeitliche Nähe hat.
SK	=	Vor Durchführung der Wandlungs-Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragenes Stammkapital der Darlehensnehmerin zuzüglich des (Gesamt-) Nennbetrags aller ausgegebenen und noch ausstehenden (virtuellen) Optionen, Warrants, virtuellen Geschäftsanteile (virtual shares, phantom stocks, eigenkapitalähnliche Genussrechte) sowie vergleichbaren Finanzinstrumente oder sonstigen in Eigenkapital wandelbaren Rechte, die im Rahmen des Liquiditätsereignisses (ggf. nach einer entsprechenden Umwandlung) zu Zahlungsansprüchen führen.

Der Darlehensgeber ist im Falle dieser Ziffer 8.4 lit. b) berechtigt, die Anzahl neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung zu übernehmen, die sich wie folgt berechnet:

$$G = \frac{WB}{EP - 1}$$

G	=	Anzahl der dem Darlehensgeber im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung zu gewährenden Geschäftsanteile (kaufmännisch auf einen vollen Euro auf- oder abgerundet)
WB	=	Wandlungsbetrag (i.S.d. Ziffer 8.2 des Vertrags)
EP	=	Fully Diluted Erwerbspreis gemäß Ziffer 8.4 b)

8.5 Sacheinlagen

Im Falle von Sacheinlagen (z.B. Forderungen) wird der Wert von Sacheinlagen zum Zwecke der Bestimmung der Unternehmensbewertung der Gesellschaft im Zweifel von einem unabhängigen, vom Darlehensgeber zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer nach anerkannten Bewertungsmethoden für die Parteien verbindlich ermittelt.

8.6 Anteilklassen, Gesellschaftsrechtliche Abreden nach Wandlung

Bei Ausübung des Wandlungsrechts im Falle einer Finanzierungsrunde richtet sich die Klasse der an den Darlehensgeber im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung auszugebenden neuen Geschäftsanteile nach der ranghöchsten Klasse (gemessen an den damit eingeräumten Sonderrechten, wie z.B. Erlösvorzugs- oder Verwässerungsschutzrechten) der im Rahmen der Finanzierungsrunde ausgegebenen Geschäftsanteile; mithin müssen die an den Darlehensgeber im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung auszugebenden Geschäftsanteile die gleichen Vorzüge und Rechte gewähren, die von den ranghöchsten im Rahmen der Finanzierungsrunde ausgegebenen Geschäftsanteilen vermittelt werden.

Bei Ausübung des Wandlungsrechts im Falle eines Liquiditätsereignisses dürfen die an den Darlehensgeber nach Maßgabe dieser Ziffer 8 auszugebenden Geschäftsanteile nicht weniger Rechte und Vorzüge vermitteln (z.B. Gesellschafter- und Sonderrechte, wie z.B. Erlösvorzugs- oder Verwässerungsschutzrechte), als die ranghöchsten der den Gesellschaftern zustehenden Geschäftsanteile.

Die an den Darlehensgeber auszugebenden Geschäftsanteile dürfen jedoch, weder im Rahmen einer Finanzierungsrunde, noch im Rahmen einer Wandlung vor einem Liquiditätsereignis, Rechte vermitteln, die nach freiem Ermessen des Darlehensgebers, diesem einen über die Rechte eines normalen Gesellschafters hinausgehenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Darlehensnehmerin vermitteln.

Im Übrigen ist der Darlehensgeber im Falle einer Finanzierungsrunde berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den Konditionen, die für den Investor gelten, an der Finanzierungsrunde teilzunehmen (pari passu, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Unternehmensbewertung).

8.7 Ausgabe der Geschäftsanteile; Zuzahlungs-/Abtretungsverpflichtung

Der Darlehensgeber ist im Rahmen einer Wandlungs-Kapitalerhöhung, nach Ausübung des Wandlungsrechts, als Bezugsberechtigter zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile gegen Bareinlage des Nennbetrags von EUR 1,00 je Geschäftsanteil zuzulassen. Etwaige Bezugsrechte der weiteren Gesellschafter werden in diesem Rahmen und für diese Zwecke soweit ausgeschlossen, als es zur Übernahme der an den Darlehensgeber nach Maßgabe dieser Ziffer 8 zu gewährenden Geschäftsanteile erforderlich ist. Der Darlehensgeber verpflichtet sich gegenüber den übrigen Gesellschaftern und ausdrücklich nicht gegenüber der Gesellschaft (auch nicht im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter), nach Eintragung der Wandlungs-Kapitalerhöhung im Handelsregister und der Aufnahme einer aktualisierten Gesellschafterliste im Handelsregister, die ihn als Inhaber der im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung ausgegebenen Geschäftsanteile ausweist, über die Leistung der Einlagen auf den Nominalbetrag der im Rahmen der Wandlungs-Kapitalerhöhung übernommenen Geschäftsanteile hinaus, den jeweiligen Wandlungsbetrag an die Gesellschaft abzutreten, mit der Maßgabe, diesen als Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu verbuchen.

9. Verpflichtung der Parteien; Verzicht auf Bezugs-, Verwässerungsschutz- und Optionsrechte

- 9.1 Die Darlehensnehmerin und die Gesellschafter sind zur Vornahme aller zum Beschluss und zur Durchführung der Wandlungs-Kapitalerhöhung (einschließlich der Übernahme von Geschäftsanteilen durch den Darlehensgeber nach Maßgabe der Ziffer 8) erforderlichen Maßnahmen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen verpflichtet.
- 9.2 Die Darlehensnehmerin und die Gesellschafter sind gegenüber dem Darlehensgeber jeweils einzeln verpflichtet, auch im Sinne einer Gesellschafter- und Stimmbindungsvereinbarung, alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen

einzuweisen und vorzunehmen, um die Wandlungs-Kapitalerhöhung (einschließlich erforderlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft) zu beschließen, den Darlehensgeber zur alleinigen Übernahme der nach Maßgabe der Ziffer 8 berechneten Anzahl neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlage des Nennbetrags von EUR 1,00 je Geschäftsanteil zuzulassen und die Wandlungs-Kapitalerhöhung nach Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch den Darlehensgeber im Handelsregister eintragen zu lassen.

- 9.3 Die Gesellschafter verzichten im Hinblick auf die Wandlungs-Kapitalerhöhung hiermit bereits jetzt vollumfassend, unbeding und unwiderruflich auf ihnen nach den gesetzlichen Regelungen, dem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen etwaig zustehenden Bezugs-, Verwässerungsschutz- und Optionsrechte.
- 9.4 Die Gesellschafter und die Darlehensnehmerin sind darüber hinaus verpflichtet, (i) im Falle einer Beteiligung des Darlehensgebers am Stammkapital der Darlehensnehmerin, insbesondere im Falle der Übernahme von Geschäftsanteilen im Rahmen einer Wandlungs- Kapitalerhöhung, (ii) im Falle des Abschlusses, der Änderung oder Neufassung einer etwaigen Gesellschaftervereinbarung, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass der Darlehensbetrag oder – nach einer Abtretung gemäß Ziffer 8.7 – der Wandlungsbetrag weiter ausschließlich entsprechend dem Verwendungszweck gemäß Ziffer 1.2 verwendet wird.

10. Ablösungsrecht im Falle von ausgewählten Liquiditätsereignissen

- 10.1 Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Darlehensgeber auf Grund eines Liquiditätsereignisses im Sinne der Ziffer 3.2 lit. m) oder im Sinne der Ziffer 3.2 lit. n) vor, kann der Darlehensgeber an Stelle der Wandlung verlangen, dass die Darlehensnehmerin diesen Vertrag (einschließlich des Wandlungsrechts des Darlehensgebers) durch Zahlung eines Geldbetrages an den Darlehensgeber ablöst (nachfolgend „**Ablösungsrecht**“ und der zur Ablösung zu zahlende Geldbetrag der „**Ablösungsbetrag**“). Der Ablösungsbetrag berechnet sich wie folgt:

$$AB = DZ * AF$$

AB	=	Ablösungsbetrag
DZ	=	Gesamtbetrag des zum Zeitpunkt der Ausübung des Ablösungsrechts valuierten Darlehensbetrags zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen

AF	=	Ablösungsfaktor nach Maßgabe der Ziffer 10.3
----	---	--

Das Ablösungsrecht ist durch Erklärung des Darlehensgebers gegenüber der Gesellschaft in Textform auszuüben (nachfolgend „**Ablösungserklärung**“ genannt). Das Ablösungsrecht kann so lange ausgeübt werden, solange der Darlehensgeber auf die Ausübung seines Wandlungsrechts für das konkrete Liquiditätsereignis noch nicht ausdrücklich in Textform verzichtet hat.

Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Zugang der Ablösungserklärung bei der Gesellschaft auf ein vom Darlehensgeber benanntes Bankkonto des Darlehensgebers durch die Gesellschaft zur Zahlung fällig.

Mit Zugang des Ablösungsverlangens bei der Gesellschaft entfällt das Wandlungsrechts des Darlehensgebers nach Ziffer 8.1.

- 10.2 Sollen im Rahmen eines Liquiditätsereignisses nachweislich sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft auf einen oder mehrere Erwerber veräußert und übertragen werden, kann die Darlehensnehmerin verlangen, dass der Darlehensgeber von seinem Ablösungsrecht gem. Ziffer 10.1 Gebrauch macht, wobei in diesem Fall die Regelung gem. Ziffer 10.1, letzter Unterabsatz, keine Anwendung findet.

Das Verlangen der Darlehensnehmerin nach Satz 1 (nachfolgend „**Ablösungserklärung DN**“ genannt) muss innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nachdem der Darlehensgeber die Darlehensnehmerin zur Entscheidung über die Ausübung der Ablösungserklärung DN in Textform aufgefordert hat, spätestens jedoch 10 Bankarbeitstage vor Abschluss der das Liquiditätsereignis begründenden Verträge, dem Darlehensgeber in Textform zugehen.

Im Falle dieser Ziffer 10.2 ist der Ablösungsbetrag innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Abschluss der das Liquiditätsereignis begründenden Verträge zur Zahlung auf ein von dem Darlehensgeber benanntes Bankkonto des Darlehensgebers zur Zahlung fällig. Sollte der Ablösungsbetrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist vollständig gezahlt worden sein, lebt das Wandlungsrecht des Darlehensgebers nach Ziffer 8.1 wieder auf, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der für die Regelungen der Ziffer 8 maßgebliche Wandlungsbetrag dem bis zum Zeitpunkt der Wandlungs-Kapitalerhöhung noch nicht ausgeglichen Ablösungsbetrag entspricht.

- 10.3 Der Ablösungsfaktor „AF“ gem. Ziffer 10.1 bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem das Liquiditätsereignis eintritt. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts des Liquiditätsereignisses ist der Abschluss der das Liquiditätsereignis begründenden Verträge. Der Ablösungsfaktor beträgt bei einem Liquiditätsereignis innerhalb der ersten 24 Monate nach Abschluss dieses Vertrages 1,2 (in Worten: eins Komma zwei) und

erhöht sich nach Ablauf der ersten 24 Monate seit Abschluss dieses Vertrages für jeden weiteren begonnenen Zeitraum von 12 Monaten um 0,1 (in Worten: null Komma eins).

Bsp. zur Klarstellung:

Im Falle eines Liquiditätsereignisses im 42sten Monat nach Abschluss dieses Vertrages würde der Ablösungsfaktor „AF“ 1,4 betragen.

10.4 Mit vollständiger Zahlung des Ablösungsbetrages endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11. Sonderforderungsrecht bei ausgewählten Liquiditätsereignissen nach Beendigung dieses Vertrages

11.1 Erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages kein Liquiditätsereignis, erfolgt jedoch ein Liquiditätsereignis im Sinne der Ziffer 3.2 lit. m) oder im Sinne der Ziffer 3.2 lit. n) innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten nach Ende der Laufzeit oder sonstiger Beendigung dieses Vertrages, schuldet die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber eine Sondervergütung, die wie folgt zu berechnen ist:

$$SV = DZ * VF$$

SV	=	Sondervergütung
DZ	=	Gesamtbetrag der zum Zeitpunkt des Liquiditätsereignisses noch nicht zurückgezahlten Darlehensvaluta und der noch nicht gezahlten Zinsen zuzüglich der Summe aller innerhalb von 9 Monaten vor dem Liquiditätsereignis erfolgten Rück- und Zinszahlung der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber.
VF	=	Vergütungsfaktor nach Maßgabe der Ziffer 11.2

11.2 Der Vergütungsfaktor „VF“ gem. Ziffer 11.1 bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem das Liquiditätsereignis eintritt. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts des Liquiditätsereignisses ist der Abschluss der das Liquiditätsereignis begründenden Verträge. Der Ablösungsfaktor beträgt bei einem Liquiditätsereignis innerhalb der ersten 24 Monate nach Abschluss dieses Vertrages 0,2 (in Worten: null Komma zwei) und erhöht sich nach Ablauf der ersten 24 Monate seit Abschluss dieses Vertrages für jeden weiteren begonnenen Zeitraum von 12 Monaten um 0,1 (in Worten: null Komma eins).

Bsp. zur Klarstellung:

Im Falle eines Liquiditätsereignisses im 42sten Monat nach Abschluss dieses Vertrages würde der Vergütungsfaktor „VF“ 0,4 betragen.

11.3 Die Sondervergütung besteht neben eventuellen Rückzahlungs- oder Zinszahlungsansprüchen des Darlehensgebers. Hat die Darlehensnehmerin nach

Beendigung dieses Vertrages die Rückzahlungs- und Zinszahlungsansprüche des Darlehensgebers noch nicht vollständig erfüllt, bleiben diese von der Zahlung der Sondervergütung mithin unberührt. Jedwede Zahlung der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber erfolgt in diesem Fall zunächst auf die Sondervergütung, sodann auf ausstehende Zinsansprüche und nur, soweit solche nicht bestehen, auf den Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers.

12. Übertragung der Parteistellung sowie von Ansprüchen, Rechten und Pflichten; Beitritt zum Vertrag

- 12.1 Vorbehaltlich Ziffer 12.2 bedarf die Übertragung der Parteistellung aus diesem Vertrag sowie die Abtretung von Ansprüchen, Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für eine Übertragung der Parteistellung des Darlehensgebers aus diesem Vertrag oder der Abtretung einzelner hieraus resultierender Ansprüche, Rechte oder Pflichten; eine solche Übertragung oder Abtretung ist jederzeit ohne Zustimmung der übrigen Parteien zulässig, soweit sie an ein i.S.d. §§ 15 ff. AktG, § 271 Abs. 2 HGB verbundenes Unternehmen des Darlehensgebers oder eine sonstige Gesellschaft, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen erfolgt, an der/dem der Darlehensgeber unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die übrigen Parteien sind über eine Übertragung oder Abtretung im Sinne dieser Ziffer 12.2 jedoch mit angemessener Frist im Vorfeld schriftlich zu unterrichten.
- 12.3 Die Darlehensnehmerin und die Gesellschafter haben im Falle der Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft den jeweiligen Übernehmer neuer Geschäftsanteile oder etwaigen Rechtsnachfolger der Gesellschafter zu verpflichten, diesem Vertrag beizutreten; die Darlehensnehmerin und die Gesellschafter haben insoweit sicherzustellen, dass kein Übernehmer von Geschäftsanteilen oder Rechtsnachfolger eines Gesellschafters Inhaber von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft wird, bevor ein Beitritt zu diesem Vertrag erfolgt ist.

13. Mitteilungen

- 13.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesem Vertrag geregelt, haben sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Textform und in deutscher Sprache zu erfolgen.
- 13.2 Für sämtliche Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind bis zum Zugang einer schriftlich mitgeteilten Aktualisierung oder Korrektur die folgenden Anschriften und E-Mail-Adressen maßgeblich:

Darlehensgeber:

- a) Anschrift:
NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
- b) E-Mail-Adresse: seedcon@nrwbank.de

Darlehensnehmerin:

- a) Anschrift:
GenerIO GmbH
Königgrätzstr. 23
45138 Essen
- b) E-Mail-Adresse: jonas@generio.ai

**14. Zusicherungen der Darlehensnehmerin und der Gesellschafter;
Zustimmung der Gesellschafter**

Die Darlehensnehmerin und die Gesellschafter versichern, dass

- (i) die Darlehensnehmerin allen im Zusammenhang mit anderen Beihilfesachverhalten stehenden Beihilferückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder einer sonstigen zuständigen Stelle nachgekommen ist,
- (ii) alle von ihnen im Antrag gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung vollständig und zutreffend waren und bei Vertragsschluss weiterhin vollständig und zutreffend sind, soweit gegenüber dem Darlehensgeber nicht vorher in Schriftform Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen vorgenommen wurden,
- (iii) zwischen ihnen keine Nebenabreden im Hinblick auf die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche, Rechte und Pflichten getroffen wurden; und
- (iv) sämtliche für den Abschluss dieses Vertrags nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, einer etwaig erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, einer etwaigen Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung oder aus sonstigem Rechtsgrund ggf. erforderliche Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrages durch die Gesellschaft erteilt und die erforderlichen Beschlüsse gefasst wurden. Höchstvorsorglich erteilen die Gesellschafter hiermit ihre Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags durch die Gesellschaft und genehmigen diesen vollumfassend und unbedingt.

15. Publizität; ergänzende Prüfungsrechte; Beihilfewert

- 15.1 Den Parteien ist bekannt, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über EUR 100.000, im Fall von Beihilfen für Fischerei und Aquakultur über jede Einzelbeihilfe von mehr als EUR 10.000, auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen sind. Die Gesellschaft sowie die Gesellschafter erklären sich daher einverstanden und bereit daran mitzuwirken, dass alle erforderlichen Angaben über die durch die Förderung gewährte Beihilfe, insbesondere der Name des begünstigten Unternehmens und die Höhe der gewährten Beihilfe, von dem Darlehensgeber gemäß den geltenden Vorgaben der AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbankeingetragen werden.
- 15.2 Die hier gewährte Förderung wird auf Grundlage und unter Beachtung der Vorgaben der AGVO als beteiligungsähnliche Investition i.S. des Art. 22 Abs. 3 lit. c) AGVO gewährt.
- 15.3 Das vereinbarte Wandeldarlehen beträgt EUR 100.000,00 und wird mit einem Jahrezinssatz von sechs (6) % für eine Laufzeit von sieben (7) Jahren ab Vertragsschluss vergeben. Unter Berücksichtigung dessen sowie der auflaufenden, endfälligen Zinsen wird hiermit vom Darlehensgeber ein Beihilfewert von EUR 142.000,00 ausgewiesen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung bezüglich der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags haben die Parteien jeweils selbst zu tragen. Gleiches gilt im Hinblick auf sonstige Aufwendungen.
- 16.2 „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrags ist jeder Werktag (in Nordrhein-Westfalen) mit Ausnahme von Samstagen sowie dem 24. und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- 16.3 Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (in Nordrhein-Westfalen), verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 16.4 „**Textform**“ im Sinne dieses Vertrags meint Textform gemäß § 126b BGB.
- 16.5 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ist nur gemeinschaftlich durch alle Parteien möglich und bedarf im Übrigen der Schriftform, soweit nach dem Gesetz nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Satz 1 gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des vorstehenden Formerfordernisses. Für die Erfüllung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB.
- 16.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

- 16.7 Soweit es sich bei einer Partei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und dieser (i) keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder (ii) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrags ins Ausland verlegt oder soweit (iii) sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf. Soweit es sich bei einer Partei um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ebenfalls Düsseldorf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 16.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die jeweilige unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke durch eine rechtlich wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Änderung oder Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

(absichtlich freigelassen – Unterschriftenseite folgt)

Unterschriftenseiten zum Wandeldarlehensvertrag

Darlehensnehmerin:

_____, den _____.____.20__

GenerIO GmbH
Dr. Jonas Auda
(Geschäftsführer)

_____, den _____.____.20__

GenerIO GmbH
Dr. Uwe Wilko Grünefeld
(Geschäftsführer)

Darlehensgeber:

_____, den _____.____.20__

NRW.BANK

Gesellschafter:

_____, den _____.____.20__

Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)
Dr. Jonas Auda

_____, den _____.____.20__

Grünefeld Holding UG
(haftungsbeschränkt)
Dr. Uwe Wilko Grünefeld

_____, den _____.____.20__

Ertas Holding UG (haftungsbeschränkt)
Metehan Ertas

_____, den _____.____.20__

Stefan Schneegaß Holding UG
(haftungsbeschränkt)
Prof. Dr. Stefan Schneegaß